

Ehemalige Mitarbeiter des MfS, die so sprechen, übersehen dabei die Grundgegebenheit der Angst, sei es in ihrer direkten Form als Angst vor beruflichen Nachteilen und Kompromittierung, sei es Angst in indirekter Form als Anpassung an die Verhältnisse in der DDR. Zustimmung aus freien Stücken oder Zustimmung aufgrund einer deutlichen, wenn auch mitunter verdrängten Abhängigkeit, zum Beispiel durch den Einsatz von Kompromaten, Erpressungsmaterial, durch das Drohen mit Statusverlust u.a., trennen Welten.

Diese Rahmenbedingung ist meines Erachtens juristisch nicht faßbar, sie macht aber das kriminelle Wesen des so lange, nämlich über 40 Jahre wirk-samen Systems aus.

Die Mißachtung menschlicher Würde ist gesetzlich nicht zu fassen

Ich persönlich kann mich damit zufrieden geben, daß das an Unterdrückung orientierte Gesellschaftssystem der DDR nicht mehr existiert. Es hatte sich selbst diskreditiert. Ich habe keine Hoffnung und sehe auch nicht die zusätzliche Notwendigkeit, dies unter allen Umständen gerichtlich nachge-wiesen zu bekommen.

Die Gesetze greifen für solch grundsätzliche, jedoch zu ihrer Zeit juristisch weitgehend abgesicherte Mißachtung menschlicher Würde nicht. Diese grundsätzliche Mißachtung wird mit anderen Kategorien gerichtet. Dazu gehört die gebrechliche, aber nichtsdestoweniger wirksame Gewißheit, daß Unrecht keinen Dauererfolg feiern kann.

Es genügt mir, andere - und gerade auch ehemalige hauptamtliche Mitar-beiter des MfS, aber ebenso Vertreter der ehemaligen SED - mit dieser Wahrheit konfrontiert zu sehen. Gleichzeitig möchte ich für sie die Chance eingeräumt wissen, sich dieser Wahrheit um der gemeinsamen Zukunft willen stellen zu dürfen.

Gewiß: "Nachweisbare schwere Vergehen müssen gerichtlich geahndet werden." Aber die Tiefenschicht dieses Phänomens ist mit juristischen Mit-teln heute nicht zu erreichen. Und ein Gerichtsverfahren, das nicht zum Kern des Problems vordringt, vielmehr einen ehemaligen Funktionär "nur" des unrechtmäßigen Erwerbs von Immobilien anzuklagen weiß, beleidigt mein Rechtsgefühl.

Hier bleibt die moralische Verurteilung, aber mit dem Blick nach vorn. Das Geschehene wird benannt, Selbstjustiz ausgeschlossen, gemeinsam die Zu-kunft in eine menschlichere Gesellschaftsordnung angesteuert, die selbst immer wieder auch reformiert werden muß. Ein Tribunal wird dieser Ein-